

EU-Kommission veröffentlicht Omnibus-Entwurf zur Vereinfachung der Berichtspflichten

Stand 28.2.2025 ohne Gewähr

Situation:

Wie angekündigt hat die EU-Kommission am 26. Februar 2025 den Entwurf für das erste Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Der Entwurf plant weitreichende Anpassungen der regulatorischen Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der EU-Taxonomie sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Fachleute rechnen mit einer Dauer von 6-10 Monaten bis zur endgültigen Entscheidung durch das Europäische Parlament.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der wichtigsten geplanten Änderungen.

Inhaltverzeichnis:

- 1 Geplante Änderungen: CSRD**
- 2 Geplante Änderungen: CSDDD**
- 3 Geplante Änderungen: EU Taxonomie**
- 4 Zeitaspekt**
- 5 Empfehlung**
- 6 Ausblick**

1 Geplante Änderungen: CSRD

Zukünftige sollen Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern mit einem Nettojahresumsatz von mindestens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mindestens 25 Millionen Euro berichtspflichtig werden. Der Anwenderkreis der CSRD soll somit an den Anwenderkreis der CSDDD angenähert werden.

Die Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, können sich für eine freiwillige Berichterstattung auf der Grundlage eines vereinfachten freiwilligen Standards entscheiden, der von der Kommission angenommen werden soll und auf den von EFRAG entwickelten freiwilligen Standards für KMU (VSME) basiert.

Die Einführung der neuen Berichtspflicht sieht eine Verschiebung um zwei Jahre vor, d.h. erstmalige Berichterstattung im Jahr 2028 für das Geschäftsjahr 2027.

Für Unternehmen der sogenannten „Welle 1“ (kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern) würde die Verschiebung nicht gelten. Diese müssten wie bereits für das Jahr 2024 auch für das Geschäftsjahr 2025 Bericht erstatten.

Zusammenfassung:

- Die Berichtspflicht soll nur für große Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern und entweder einem Umsatz von über 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von über 25 Millionen Euro gelten
- Für Unternehmen, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, wird die Kommission per delegiertem Rechtsakt einen freiwilligen Berichtsstandard erlassen, Voluntary SME Standard (VSME-Standard. Dieser Standard dient als Schutzschild vor dem Informationsbedarf von Unternehmen oder Banken, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und eine umfangreiche Berichterstattung von den kleineren Unternehmen fordern könnten.
- Verpflichtung der Kommission zur Überarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung („ESRS“): Die Kommission wird den delegierten Rechtsakt zur Einrichtung des ESRS überarbeiten, mit dem Ziel als unklar erachtete Bestimmungen zu klären, die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften zu verbessern und die Anzahl der Datenpunkte zu reduzieren.

- Streichung der Anforderung sektorspezifischer Standards.
- Laut aktueller Fassung der CSRD unterliegen Nachhaltigkeitsberichte zunächst einer inhaltlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“), die mittelfristig in eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) übergehen soll. Einheitliche Prüfungsstandards für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit sollten ursprünglich bis zum 1. Oktober 2026 durch die EU-Kommission verabschiedet werden. Der vorliegende Vorschlag nimmt der Kommission die Möglichkeit, einen Übergang von der Anforderung einer begrenzten Sicherheit zu einer Anforderung einer angemessenen Sicherheit vorzuschlagen.
- Aufschub der Berichtspflichten für große Unternehmen, die mit der Umsetzung der CSRD noch nicht begonnen haben, sowie für börsennotierte KMU (Welle 2 und 3) um zwei Jahre zu verschieben, um den beiden gesetzgebenden Organen Zeit zu geben, den von der Kommission vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen zuzustimmen.

Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit

Der Omnibus-Vorschlag ändert nichts an der „doppelten Wesentlichkeitsperspektive“. Das bedeutet, dass Unternehmen, die weiterhin im Anwendungsbereich der Richtlinie bleiben benötigen auch weiterhin eine Doppelte Wesentlichkeitsanalyse.

Schutz für KMU und kleine Midcap-Unternehmen vor übermäßigen Informationsanforderungen

KMU´s (mit Ausnahme börsennotierter KMU) fallen derzeit nicht in den Anwendungsbereich der CSRD. In der Praxis unterliegen jedoch viele von ihnen Informationsanforderungen zur Nachhaltigkeit, wenn sie in die Wertschöpfungskette größerer Unternehmen eingebunden sind oder von Finanzinstituten wie Banken stammen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Mit dem heutigen Vorschlag soll dieser „Trickle-down“-Effekt angegangen werden, indem verhindert wird, dass alle nicht in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen

übermäßigen Berichtspflichten unterliegen. Die Kommission wird einen freiwilligen Standard für alle nicht in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, einschließlich KMU, annehmen, der auf dem von der EFRAG entwickelten freiwilligen Standard für KMU („VSME“) basiert und per delegiertem Rechtsakt angenommen werden soll.

Der freiwillige VSME-Standard

Der freiwillige VSME-Standard ist ein einfaches Tool, das nicht in den Geltungsbereich fallende Unternehmen dabei unterstützt, großen Unternehmen, die den CSRD-Anforderungen unterliegen, Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen. Für diese nicht in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen dient der freiwillige VSME-Standard als Schutzschild oder „Wertschöpfungsketten-Obergrenze“. Unternehmen im Geltungsbereich der CSRD können von nicht in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette – darunter KMU und kleine mittelgroße Unternehmen – keine Informationen anfordern, die über die im freiwilligen VSME-Standard festgelegten Informationen hinausgehen.

Tipp:

MS-Teams-Meeting zum VSME-Standard am Freitag, 21. März 2025 ab 10 Uhr

Kostenfreie Anmeldung unter: <https://www.esgprojekt.de/webinarvsme>

2 Geplante Änderungen: CSDDD

Auch bei den Sorgfaltspflichten, die primär durch die CSDDD auferlegt werden, zu denen jedoch bereits auf Basis der CSRD im Nachhaltigkeitsbericht transparent Bericht erstattet werden muss, plant die EU deutliche Vereinfachungen. Anders als bisher geplant dürfte sich laut Entwurf die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken primär auf direkte Geschäftspartner (sog. Tier 1-Lieferanten) beschränken und müsste nicht mehr zwingend die gesamte Wertschöpfungskette abdecken. Eine erweiterte Sorgfaltspflicht für indirekte Geschäftspartner soll nur gelten, wenn es plausible Hinweise auf Risiken

bzw. negative Auswirkungen gibt (z.B. durch Berichte von Medien oder NGOs). Unternehmen sollen ihren Code of Conduct dennoch entlang der Wertschöpfungskette durchsetzen und im Fall von bei Geschäftspartnern identifizierten Risiken bzw. negativen Auswirkungen geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Häufigkeit der verpflichtenden Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtenmaßnahmen soll von jährlich auf alle fünf Jahre reduziert werden.

Zusammenfassung:

- Die Unternehmen sollen mehr Zeit bekommen, sich auf die Umsetzung des neuen Rahmens vorzubereiten, indem die Umsetzungsfrist (26. Juli 2027) und die erste Phase der Anwendung der Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Anforderungen, die die größten Unternehmen betrifft (auf den 26. Juli 2028), um ein Jahr verschoben werden. In der Zwischenzeit werden die erforderlichen Leitlinien der Kommission auf Juli 2026 vorgezogen, sodass die Unternehmen stärker auf bewährten Verfahren aufbauen und ihre Abhängigkeit von Rechtsberatung und Beratungsdiensten verringern können.
- Entbindung der Unternehmen von der Verpflichtung, systematisch eingehende Prüfungen nachteiliger Auswirkungen durchzuführen, die in den oft komplexen Wertschöpfungsketten auf der Ebene indirekter Geschäftspartner auftreten oder auftreten können, und Verpflichtung zur umfassenden Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Wertschöpfungskette über die direkten Geschäftspartner hinaus nur in Fällen, in denen das Unternehmen über plausible Informationen verfügt, die darauf schließen lassen, dass dort nachteilige Auswirkungen aufgetreten sind oder auftreten können;
- Vereinfachung anderer Aspekte der Nachhaltigkeits-Sorgfaltspflichten, damit große Unternehmen unnötige Komplexitäten und Kosten vermeiden, unter anderem durch Verlängerung der Abstände zwischen zwei regelmäßigen Bewertungen und Aktualisierungen von einem Jahr auf fünf Jahre, bei gleichzeitiger Klarstellung, dass ein Unternehmen die Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten bewerten und sie aktualisieren muss, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Maßnahmen nicht länger angemessen oder wirksam sind; Straffung der Pflichten zur Einbindung der

Stakeholder; und Beseitigung der Verpflichtung, die Geschäftsbeziehung als letztes Mittel zu beenden;

- Der Trickle-Down-Effekt soll weiter reduziert werden, indem die Informationen, die die betroffenen Unternehmen von ihren KMU- und kleinen Midcap-Geschäftspartnern (also Unternehmen mit nicht mehr als 500 Mitarbeitern) anfordern können, auf die in den freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards der CSRD (VSME-Standard) angegebenen Informationen beschränkt werden. Diese Beschränkung gilt, sofern die Unternehmen für die Durchführung der Zuordnung keine zusätzlichen Informationen benötigen (beispielsweise zu Auswirkungen, die nicht von den Standards abgedeckt sind) und diese Informationen nicht auf andere angemessene Weise erhalten können.
- Anerkennung der verschiedenen nationalen zivilrechtlichen Haftungsregelungen durch Streichung der harmonisierten EU-Bedingungen für die zivilrechtliche Haftung und Aufhebung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbandsklagen von Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen. Überlassung der Festlegung, ob die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen Vorrang vor ansonsten geltenden Vorschriften des Drittlandes haben, in dem der Schaden entstanden ist, an das nationale Recht;
- Anpassung der Anforderungen an die Annahme von Übergangsplänen zur Eindämmung des Klimawandels an die CSRD;
- Die größtmögliche Harmonisierung soll auf weitere Bestimmungen zu den grundlegenden Sorgfaltspflichten ausgedehnt werden, um in der gesamten EU gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.
- Streichung der Überprüfungsklausel zur Einbeziehung von Finanzdienstleistungen in den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichtrichtlinie.

3 Geplante Änderungen: EU-Taxonomie

Anwendung des Klassifizierungssystems für Unternehmen mit **weniger** als 1.000 Mitarbeitern und **weniger** als 450 Millionen Euro Umsatzerlösen auf Freiwilligkeit

Unternehmen **mit mehr als** 1.000 Mitarbeitern, aber **weniger** als 450 Millionen Euro Umsatzerlösen: Taxonomieberichterstattung erfolgt auf freiwilliger Basis; falls eine Berichterstattung erfolgt, muss der Umsatz- und CapEx-KPI vorgelegt werden, die Berichterstattung zum OpEx-KPI ist freiwillig.

Unternehmen **mit mehr als** 1.000 Mitarbeitern und **mehr als** 450 Millionen Euro Umsatzerlösen: Pflicht zur Offenlegung aller Taxonomiekennzahlen; Ausschluss des OpEx-KPI nur dann möglich, wenn der Anteil taxonomiefähiger Umsätze weniger als 25 % des Gesamtumsatzes ausmacht.

Die Kommission bittet außerdem um Rückmeldungen zu zwei alternativen Optionen zur Vereinfachung der äußerst komplexen „**Do no Significant harm**“-Kriterien für die Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien, die gemäß der EU-Taxonomie horizontal für alle Wirtschaftssektoren gelten. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation werden die Interessenträger aufgefordert, zu beiden alternativen Optionen Rückmeldungen zu geben.

4 Zeitaspekt

Da sich das Omnibus-Paket noch im Entwurfsstadium befindet, bleibt abzuwarten, wie schnell und in welchem Umfang die geplanten Änderungen durch die EU-Kommission umgesetzt werden. Wie bereits im Fall der aktuellen Fassung der CSRD muss die Verordnung zunächst auf Ebene der EU ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und schließlich im Amtsblatt veröffentlicht werden, bevor sie in Kraft tritt.

Änderungen am Gesetzestext im Laufe des Verfahrens sind nicht unüblich, sodass die nun veröffentlichten Vorschläge zur Entschlackung der Berichtspflichten keinesfalls bereits als geltendes Recht verstanden werden sollten. Auch sieht der Entwurf vor, den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten 12 Monate Zeit für die nationale Umsetzung einzuräumen. Es empfiehlt sich daher, die weiteren Entwicklungen zunächst abzuwarten und sich nicht vorschnell auf die aktuell vorgesehenen Anpassungen einzustellen.

5 Empfehlung

Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem/r Nachhaltigkeitsberater/in und wägen Sie Ihre operativen und strategischen Handlungsalternativen.

Unternehmen, die bereits in die Berichtspflicht eingestiegen sind sollten wenigstens die Wesentlichkeitsprüfung abschließen und sich dann mit dem freiwilligen Standard VSME auseinandersetzen, um somit die indirekte Berichtspflicht gegenüber Unternehmen aus ihrer Lieferkette (z.B. Kunden) mit den notwendigen Daten zu versorgen.

Unternehmen, die noch nicht in die Berichtspflicht eingestiegen sind sollten sich mit dem freiwilligen Standard VSME auseinandersetzen, um somit die indirekte Berichtspflicht gegenüber Unternehmen aus ihrer Lieferkette (z.B. Kunden) mit den notwendigen Daten zu versorgen.

6 Ausblick

Delegierter Rechtsakt

Der VSME-Standard soll als delegierter Rechtsakt veröffentlicht werden. Dies kann darauf hindeuten, dass möglicherweise Unternehmen einer bestimmten Größe (bspw. Unternehmen mit 250 bis unter 1.000 Mitarbeiter/innen) eventuell dennoch berichtspflichtig werden, dann eben nach dem weniger aufwendigen VSME-Standard.



Trickle-Down-Effekt

Der neue VSME-Standard könnte zu einem neuen Informationsstandard führen, so dass die großen Unternehmen und Banken von Ihrer Lieferkette den VSME-Standard als Pflichtlektüre anfordern.

Enrico Moretti

Leiter Steinbeis Beratungszentrum ESG und Nachhaltigkeit

Mobil 0171 / 885 2562

Alle Angaben ohne Gewähr